



31/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

2. August 2021

---

**Ordnung  
zur Aufhebung und Überleitung  
von Studien- und Prüfungsordnungen  
der Bachelorstudiengänge  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Ordnung zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Folgende Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement treten zum 1. April 2022 außer Kraft:

1. Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.01.2018 (MB 07/2018)
2. Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2019 (MB 22/2019)

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die in einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021 übergeleitet.

(2) Alle nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.

(3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.

(4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzlisten.

(5) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist für das äquivalente Modul in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.